



Botschaft des Stadtrates an den Gemeinderat

107302 / 718.00

Kürzung der Beiträge an die ausserschulische Musikerziehung (ALÜ 2.0, Massnahme 2007 S)

Antrag

1. Die Teilrevision der Verordnung zum Kulturförderungsgesetz der Stadt Chur wird genehmigt.
2. Die Massnahme 2007 S aus der Aufgaben- und Leistungsüberprüfung 2.0 (ALÜ 2.0) betreffend Kürzung der Beiträge an die ausserschulische Musikerziehung wird als erledigt abgeschrieben.

Zusammenfassung

Im Rahmen der Aufgaben- und Leistungsüberprüfung 2.0 (ALÜ 2.0) beauftragte der Gemeinderat am 24. Oktober 2013 den Stadtrat, eine Kürzung der Beiträge an die ausserschulische Musikerziehung um 10 % vorzunehmen. Die Bevölkerung der Stadt profitiert in hohem Masse von den Leistungen der Musik- und Singschule und der Jugendmusik Chur und schätzt das Angebot der ausserschulischen Musikerziehung. Der Stadtrat kann sich den finanziellen Zwängen jedoch nicht entziehen und stimmt der Sparmassnahme deshalb zu. Hinzu kommt, dass bei der ausserschulischen Musikerziehung im Rahmen der Aufgaben- und Leistungsüberprüfung 1.0 keine Kürzungen vorgenommen wurden.



Bericht

1. Ausgangslage

Die Musikschule, die Jugendmusik (ehemals Knabenmusik) und die Singschule sind anerkannte Churer Institutionen, deren gemeinsamer Zweck die umfassende Vermittlung der Musik als unentbehrlichem Kulturgut ist. Sie sind deshalb auch fester Bestandteil des kulturellen Angebots der Stadt. Ihre ausserschulischen musikalischen Angebote bestehen seit Jahrzehnten und erfüllen wichtige bildungs- und gesellschaftspolitische Funktionen.

Im Rahmen der Aufgaben- und Leistungsüberprüfung 1.0 erhielt der Stadtrat vom Gemeinderat den Auftrag, sämtliche "Eigenen Beiträge" auf eine generelle zehnprozentige Reduktion zu überprüfen. Mit der gleichnamigen Botschaft Nr. 480.01 vom 29. August 2011 erstattete der Stadtrat Bericht; auf eine Kürzung bei der ausserschulischen Musikerziehung wurde dabei explizit verzichtet.

Auf der Grundlage des geltenden Kulturförderungsgesetzes der Stadt Chur (KFG) wurden im Juni 2012 die Grund- und Leistungsbeiträge für die drei traditionellen Churer Träger-schaften der ausserschulischen Musikerziehung in der Verordnung zum Kulturförderungsgesetz der Stadt Chur (KFV, Art. 5) angepasst. Ziel war dabei auch die Sicherung der finanziellen Grundlage ihrer Tätigkeiten für die musikalische und gesangliche Ausbildung der Kinder und Jugendlichen.

An der Gemeinderatssitzung vom 24. Oktober 2013 wurde dem Antrag des Stadtrates "Kürzung der Beiträge an die ausserschulische Musikerziehung" mit 12 zu 9 Stimmen zugestimmt. Die vorgängige Beratung zeigte die Spannungen zwischen den befürchteten Auswirkungen und der geforderten Opfersymmetrie von ALÜ 2.0 deutlich auf.

2. Bedeutung der (ausserschulischen) Musikerziehung

Musik ist wichtiger identitäts- und sinnstiftender Teil sämtlicher Kulturen. Im Verständnis einer ganzheitlichen Bildung ist Musik deshalb auch in den schulischen Lehrplänen als zentrales Element fest verankert.

Auf allen Altersstufen und in den meisten Formen stösst die musikalische Bildung auf eine hohe Akzeptanz. Dabei werden schulischer und ausserschulischer Musikunterricht als sich ergänzende Angebote angeboten und wahrgenommen. Mit der hohen Zustimmung von 72.7 % Ja-Stimmen zum neuen Verfassungsartikel "Musikalische Bildung" verdeutlichten die Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger am 23. September 2012 die Wichtigkeit und den Willen zur Stärkung der musikalischen Bildung.



3. Stadtschule profitiert von der ausserschulischen Musikerziehung

In den Lehrplänen der Bündner Volksschule sind die Zielsetzungen zum Sing- und Musikunterricht festgehalten. Nebst den inhaltlichen, sozialen und kulturellen Aspekten wird die Schaffung von Grundlagen betont. "Der Unterricht in der Schule soll die Beziehung zur Musikwirklichkeit aufbauen und das Rüstzeug zu einer späteren, eigenen Tätigkeit (Musizieren) vermitteln."

An der Stadtschule beginnt der Musikunterricht im Kindergarten mit kleinen Singspielen und dem Einsatz des orffschen Instrumentariums und führt auf der Sekundarstufe zu freiwilligen Chorangeboten, manchmal gar zu Schulbands. Immer wieder stellt gerade die Musik ein probates Mittel für die Sozialisation und Integration aller Kinder in die Klasse und Schule dar.

An der Stadtschule profitieren zusätzlich alle Kinder der ersten Klassen von der musikalischen Grundschule. Der Unterricht wird von Lehrpersonen der Singschule erbracht und bezweckt eine Stärkung und Ausweitung des Singunterrichts in den aktuellen und späteren Klassen.

Da die (Stadt-) Schule keinen eigenen Instrumentalunterricht umfasst, übernimmt die Musikschule während der gesamten Schulzeit diese Ausbildung. Neben dem individuellen Musizieren ist zudem das Spielen und Singen in kleinen Gruppen, Ensembles, Chören und Orchestern hervor zu heben, das in den genannten Institutionen eingeübt und gepflegt werden kann. In der Stadtschule ist dies - abgesehen von einzelnen Projekten innovativer Lehrpersonen - nicht möglich!

Über die Wirkung von Musik auf die Entwicklung der Kinder wurde viel geschrieben. Zahlreiche Studien belegen eine positive Wirkung des Musizierens auf die Entwicklung unserer Kinder und Jugendlichen: "Kinder, die sich musikalisch betätigen, schulen ihre Kreativität, trainieren ihre Konzentration und fördern allgemein ihr Leistungsvermögen." Selbst skeptische Forscher/innen sind sich über den positiven Einfluss auf die soziale und emotionale Entwicklung sowie auf die Lernmotivation von Kindern einig.

Die Stadtschule profitiert deshalb auf verschiedenen Ebenen von musizierenden Schülerinnen und Schülern und hat ein Interesse daran, dass sich möglichst viele Kinder und Jugendliche in ihrer Freizeit mit aktivem Musizieren auseinander setzen.



4. Mögliche Auswirkungen der Sparmassnahmen

Der Instrumentalunterricht an der Musikschule bzw. in der Jugendmusik und der weitergehende Singunterricht an der Singschule sind auf öffentliche Gelder angewiesen. Die Beiträge stellen sicher, dass der Musik- und Singunterricht für möglichst alle Eltern bezahlbar bleibt.

In ihrem Schreiben vom 21. August 2014 an den Stadt- und Gemeinderat weist die Musikschule Chur auf die Folgen einer Beitragskürzung hin. So müssten sie ihre Tarifstruktur anpassen und die Schulgelder um mindestens 60 Franken pro Semester erhöhen. Die bereits heute steigende Anzahl Gesuche für Schulgeldreduktionen würde zusätzlich zunehmen und dies bei einem bereits stark defizitären Stipendienfonds.

Höhere Tarife haben direkte Auswirkungen auf Familien mit kleinem Haushaltsbudget. Sie benachteiligen deren Kinder, falls für sie die ausserschulischen Musikangebote nicht mehr finanzierbar sind. Infolgedessen könnte es zu einem Nachfragerückgang und schliesslich zu einer Reduktion des Angebots führen. Möglicherweise wäre damit der Verlust von Arbeitsplätzen bei den Anbietenden von ausserschulischen Musikangeboten verbunden. Ähnliche Argumente finden sich im Schreiben des Schweizerischen Musikpädagogen Verbands Graubünden (SMPV) vom 8. Februar 2014.

5. Teilrevision der Verordnung zum Kulturförderungsgesetz der Stadt Chur

Art. 5¹ Beiträge der Verordnung zum Kulturförderungsgesetz der Stadt Chur wird wie folgt angepasst (Beiträge gerundet).

Geltende Bestimmung	Neue Bestimmung
¹ Als Grundbeiträge werden jährlich ausgerichtet:	¹ Als Grundbeiträge werden jährlich ausgerichtet:
a) Jugendmusik Fr. 42'000.--	a) Jugendmusik Fr. 38'000.--
b) Musikschule Fr. 148'000.--	b) Musikschule Fr. 134'000.--
c) Singschule Fr. 68'000.--	c) Singschule Fr. 62'000.--
² Leistungsbeiträge zur musikalischen Erziehung von in Chur wohnhaften Jugendlichen werden bis zum 20. Altersjahr, in Ausbildung bis zum 25. Altersjahr, ausgerichtet.	² Leistungsbeiträge zur musikalischen Erziehung von in Chur wohnhaften Jugendlichen werden bis zum 20. Altersjahr, in Ausbildung bis zum 25. Altersjahr, ausgerichtet.



Geltende Bestimmung	Neue Bestimmung
³ Die Beiträge betragen pro Schülerin oder Schüler und Jahr: a) Jugendmusik Fr. 1'100.-- b) Singschule im Einzelunterricht und Musikschule Fr. 1'200.-- c) Singschule im Gruppenunterricht und Musikschule im Ensembleunterricht Fr. 340.--	³ Die Beiträge betragen pro Schülerin oder Schüler und Jahr: a) Jugendmusik Fr. 1'000.-- b) Singschule im Einzelunterricht und Musikschule Fr. 1'100.-- c) Singschule im Gruppenunterricht und Musikschule im Ensembleunterricht Fr. 310.--
⁴ Besucht eine Schülerin oder ein Schüler lediglich ein Semester, reduziert sich der Leistungsbeitrag um die Hälfte. Für die Auszahlung der Leistungsbeiträge sind Präsenzlisten zu führen. Diese werden der Stadt jährlich zur Einsicht vorgelegt.	⁴ Besucht eine Schülerin oder ein Schüler lediglich ein Semester, reduziert sich der Leistungsbeitrag um die Hälfte. Für die Auszahlung der Leistungsbeiträge sind Präsenzlisten zu führen. Diese werden der Stadt jährlich zur Einsicht vorgelegt.

6. Fazit

Die Reduktion der städtischen Beiträge um 10 % stellt die betroffenen Anbietenden Singschule, Jugendmusik und Musikschule vor schwierige Aufgaben und stellt für die Bevölkerung einen eindeutigen Leistungsabbau dar.

Mit Blick auf die Sparbemühungen der Stadt Chur sind jedoch auch in diesem sensiblen Bereich Einschnitte unumgänglich.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.



Chur, 23. September 2014

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Urs Marti

Markus Frauenfelder

Aktenauflage

- Kulturförderungsgesetzes der Stadt Chur (RB 771)
- Verordnung zum Kulturförderungsgesetz der Stadt Chur (RB 772)
- Schreiben Musikschule Chur vom 21. August 2014
- Schreiben SMPV Graubünden vom 8. Februar 2014